

FAQ – Veröffentlichung Transformation der Wirtschaft

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

1.) *Besteht die Möglichkeit einer individuellen Beratung?*

Da es sich um eine diskriminierungsfreie Ausschreibung handelt, ist eine individuelle Beratung nicht möglich. Bitte orientieren Sie sich am Leitfaden und den darin festgeschriebenen Online-Beratungsterminen. Antworten auf eingegangene Fragen werden hier (FAQ) veröffentlicht.

2.) *In welcher Form werden Einsparungen an Kosten im Bereich CO₂-Zertifikate durch Projekte bei der Beurteilung und der Reihung der Förderungsanträge berücksichtigt?*

Als Reihungskriterium des kompetitiven Ausschreibungsverfahrens kommen die Kosten (€) je eingesparter Tonne THG (CO₂-Äquivalent) zur Anwendung (siehe Leitfaden Tabelle 1 - Übersicht Fördergegenstand – Reihungskriterium – max. Förderung). Die Berechnung der THG-Einsparung ist laut bereitgestellten Tools, welche der „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ genügen, darzustellen. Die Darstellung der Einsparungen aus CO₂-Zertifikaten ist zur Beurteilung und Reihung der Projekte nicht relevant.

3.) *Sind in der 1. Ausschreibung Fernwärme Projekte förderfähig?*

Lt. Leitfaden 2.2, -sind Projekte mit einem Schwerpunkt in Nah- und Fernwärmeversorgung Nicht-Gegenstand der 1. Ausschreibung.

4.) *Wann wird die Förderung pro Projekt ausgezahlt, bzw. in welchen Tranchen (nach Unterzeichnung des Fördervertrages, Inbetriebnahme, Bestätigung der GHG Emissions-Reduktion)? Wird es aufgrund von nicht-verschuldeten Verzögerungen für die Endabrechnung zu einem Aufschub der vorgesehenen Deadline kommen?*

Lt. Leitfaden 3.6, -erfolgt die Überprüfung und späteste Auszahlung im Jahr 2026.

Ein Aufschub der definierten Fristen ist nicht vorgesehen.

5.) *Besteht die Möglichkeit ein Projekt mit Energieeinsparung einzureichen?*

Lt. Leitfaden 2.2, -sind in der 2. Ausschreibung (Q1 2023) sowohl Maßnahmen, die zu einem Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen, zulässig.

In der 1. Ausschreibung sind ausschließlich Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien Fördergegenstand.

6.) Wird bei der Förderentscheidung rein auf die errechnete Fördereffizienz abgestellt? Welcher maximale Förderungssatz ist möglich?

Die Höhe der Förderung ist von dem:r Förderwerber:in selbst zu definieren. Jedoch handelt es sich um einen Wettbewerb (lt. Leitfaden 2.3). Die Auswahl der Projekte erfolgt durch ein kompetitives Ausschreibungsverfahren. Die Projekte werden nach dem Faktor „beantragte Förderung (€) pro eingesparter Tonne THG-Emission (CO₂-Äquivalent)“ gereiht. Des Weiteren sind die Mindestkriterien gemäß Leitfaden 2.4.1 zu erfüllen.

Lt. Leitfaden 3.4, -ist die max. Förderintensität mit 80 % festgelegt.

7.) Zählen energieproduzierende Unternehmen zur Zielgruppe der 1. Ausschreibung?

Lt. Leitfaden 2.1, -sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft, welche prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden antragsberechtigt.

Nah- und Fernwärmeversorgung sind Nicht-Gegenstand der 1. Ausschreibung (lt. Leitfaden 2.2)

8.) Wird das Programm auch noch im nächsten Jahr offen sein?

Lt. Leitfaden 3.2:

Einreichfrist zur 1. Ausschreibung: 21.10.2022

Avisierte 2. Ausschreibung: Q1 2023

9.) Umfang der Umstellung: ist für diese Förderschiene nur die Umstellung der Prozessenergie erforderlich oder muss auch die Grundversorgung auf erneuerbar umgestellt werden? Zählt die Umstellung auf Ökostrom als Umstellung auf erneuerbare Energie?

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Die alleinige Umstellung auf Ökostrom, ohne Maßnahme (Prozessumstellung), ist Nicht-Gegenstand der Ausschreibung.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Investition in eine Maßnahme (Prozessumstellung), wodurch die Umstellung auf Ökostrom ermöglicht wird.

10.) Ist eine Umsetzung in Richtung Industriereife und dafür notwendiger Simulation förderfähig?

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Lt. Leitfaden 2.4.1, -Darstellung der Umsetzungswahrscheinlichkeit und technischen Reife gemäß „Technology Readiness Level (TRL)“. Voraussetzung ist ein TRL von 7 bis 9.

Eine alleinige Simulation ist nicht förderfähig, da keine Reduktion von THG-Emissionen erfolgt.

11.) Ist ein „induktiv beheizter Reaktor“ förderfähig?

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Ja, wenn ein bestehender Prozess (z.B. Reaktorbetrieb mit Erdgas) so umgestellt wird, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden.

12.) Frage zur Anforderung „Wesentliche Reduktion der THG Emissionen des einreichenden Unternehmens“ – wie ist wesentlich zu verstehen? Gibt es eine Mindestvorgabe wie das Verhältnis geplante THG-Einsparung durch das eingereichte Projekt zu THG-Emissionen des Unternehmens sein muss? Welche CO₂-Faktoren können für die Berechnungen verwendet werden?

Lt. Leitfaden Tabelle 3, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

| Projektart | Anforderungen Reduktion der THG Emissionen |
|------------------|--|
| EU-ETS-Projekte | Die Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter der EU-ETS-Benchmark ¹ liegen. Die EU-ETS-Produktbenchmarks basieren auf den durchschnittlichen THG-Emissionen der besten 10 % der Anlagen, die dieses Produkt in der EU und EEA-EFTA produzieren. |
| Non-ETS-Projekte | Projekte, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil) nachweisen. |

Bitte finden Sie nachfolgend den Link zu den bereitgestellten Dokumenten (unter dem Punkt: Wie verläuft der Förderungs-Prozess?) zur Darstellung der THG-Einsparung:

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft

13.) Kann eine komplett neue Anlage eingereicht werden, also eine Anlage ohne historische Daten?

Da bei einer Neuanlage keine Umstellung auf erneuerbare Energie erfolgt und es zu keiner Einsparung an THG-Emissionen gegenüber einer bestehenden Anlage kommt, ist dies nicht möglich. Es sei denn, es wird nachweisbar eine andere Anlage -mit historischen Daten- eingestellt (Standortverlagerung).

14.) Ist eine Wiedereinreichung möglich, wenn ein Projekt in der 1. Ausschreibung nicht zum Zug kommt?

Lt. Leitfaden 3.1, -Wiedereinreichungen von abgelehnten Projekten bei einer folgenden Ausschreibung sind grundsätzlich möglich.

Achtung! Lt. Leitfaden 2.3, -Jede Maßnahme kann nur einmalig je Ausschreibung eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahmen werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss aus der Ausschreibung.

Eine Maßnahme kann nur ein einziges Mal je Ausschreibung gereiht werden.

15.) Welche Projekte sind förderbar? -nur prozessbezogene Projekte oder auch andere Projekte, die zu einer CO₂ Reduzierung führen?

Lt. Leitfaden 2.0, -Ziel der 1. Ausschreibung ist es, transformative Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien zu fördern, die das Ziel haben, prozessbedingte THG-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.

16.) Ist die Bildung von Projektpartnerschaften und Konsortien zur Einreichung möglich?

Lt. Leitfaden 2.1, -Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft, welche prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden. Auch umfasst werden jene Unternehmen, welche vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind.

17.) Im Innovationfonds ist ein CO₂-Deckel mit 600 € je eingesparter Tonne THG (CO₂-Äquivalent) angegeben. Hat dieser eine Relevanz für das Förderprogramm TDW?

Der genannte CO₂-Deckel des EU-Innovationsfonds hat für die Berechnung im Programm „Transformation der Wirtschaft“ keine Relevanz.

18.) Methanisierung: Sind nur Anlagen zur Biologischen-Methanisierung oder auch Anlagen zur Fossilen-Methanisierung förderfähig?

Korrektur:

~~Eine Umstellung auf erneuerbare Energien, ist in Bezug auf eine Methanisierung, nur mit Anlagen auf Basis der biologischen Methanisierung möglich. Die Anlage zur biologischen Methanisierung ist förderfähig.~~

Im Hinblick auf Frage 20) ist eine Methanisierung generell ausgeschlossen.

19.) Gibt es eine Amortisationszeit von Projekten, die für eine Förderung nicht unter- oder überschritten werden, darf? Wenn ja, fließen die Erlöse aus dem CO₂-Zertifikatehandel durch zur Förderung beantragte Projekte in die Amortisationsberechnung ein?

Eine Amortisationsberechnung der Maßnahme ist nicht vorgesehen. Es gibt diesbezüglich keine Einschränkung.

20.) Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen? Sind Anlagenteile des Projektes für die Herstellung von erneuerbarer Energie wie Ökostrom (PV-Anlage), Wasserstoff (Elektrolyseur) oder ähnlich förderbar?

Lt. Leitfaden 3.4, -Doppelförderungen sind nicht zulässig. Maßnahmen, die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) gefördert werden können, sind von der Teilnahme an dem Programm ausgeschlossen. Die Kombination mit anderen Förderungen aus nationalen und EU-Mitteln ist ausschließlich für Mittel aus dem Europäischen Innovationsfonds (EIF) sowie nationalen FuE-Programmen, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie z.B. Produktion der Zukunft oder Vorzeigeregion Energie zugelassen.

Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Wirtschaft“ gefördert werden.

Folgend eine Aufstellung der möglichen Förderungen durch das EAG:

❖ Im EAG verankerte Investitionszuschüsseverordnung Strom

Die Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** bis 1 MW und **Stromspeichern**
Bemerkungen:
 - Förderung Stromspeicher nur in Kombination mit PV möglich - bereits ein Panel ausreichend.
 - Förderbegrenzung: Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.
- die Neuerrichtung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW
Bemerkungen:
 - Wasserkraft 2 bis 25 MW zeitlich bis max. Ende 2023 beschränkte Förderschiene oder bis die Mittel ausgeschöpft sind.
 - Förderung ökologische Maßnahmen (Fischaufstieg) im Zuge von Revitalisierungen bzw. "Neuerrichtungen unter Verwendung eines bestehenden Querbauwerks" über UFG berücksichtigt, bei Neuerrichtungen (ohne Verwendung bestehendes Querbauwerk) über EAG.
 - Förderung von Pumpspeicherkraftwerken ist nicht vorgesehen.
- die Neuerrichtung von **Windkraftanlagen** bis 1 MW
- die Neuerrichtung von **Biomasseanlagen** bis 50 kW
Bemerkung:
 - Zusätzliche Fördervoraussetzungen nach Brennstoffnutzungsgrad / Art Brennstoff

Informationen zu diesen Förderschwerpunkten finden Sie auf der Homepage der *Abwicklungsstelle für Ökostrom AG* (www.oem-ag.at/de/home).

❖ Im EAG verankerte Marktprämien-Verordnung Strom

Die Verordnung regelt die Höhe der anzulegenden Werte bzw. Höchstpreise für Gebote (sowie die diesbezüglich relevanten Korrekturfaktoren/Abschlagswerte), Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen für die Gewährung von Marktprämien für:

- die Neuerrichtung und Erweiterung von **PV-Anlagen** ab 10 kW_{peak}
- die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von **Wasserkraftanlagen** bis 25 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 25 MW“
- die Neuerrichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen
- die Neuerrichtung und Repowering von **Biomasseanlagen** bis 5 MW sowie bei größeren Anlagen die „ersten 5 MW“
- die Neuerrichtung von **Biogasanlagen** mit vor-Ort-Verstromung bis 0,25 MW (mehr als 10 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt)
- Nachfolgeprämien für **Biomasse- und Biogasanlagen**

➤ **Wechselmöglichkeit** für geförderte Anlagen nach dem **ÖSG 2012**

❖ Im EAG verankerte Fördermöglichkeit für Erneuerbares Gas

- Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen
- Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas
- Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas

21.) Was macht man, wenn das Unternehmen dem EU-ETS unterliegt, es jedoch keinen direkten ETS-Benchmark für das Produkt gibt?

Lt. Leitfaden Tabelle 3, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

Lt. Leitfaden 2.5, -Zur Feststellung der substanziellen THG-Einsparungen sollen für Anlagen im ETS, wo möglich, die aktuellen EU-ETS-Benchmarks herangezogen werden, ...

Stehen keine EU-ETS-Benchmarks zur Verfügung, gilt nach Leitfaden Tabelle 3, -müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation nachweisen.

22.) Müssen die Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit bereits vor Umsetzung der Maßnahme unter den besten 10% der Anlagen der EU-ETS-Benchmark liegen?

Lt. Leitfaden Tabelle 3, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

Lt. Leitfaden 2.5, -Jede eingereichte ETS-Maßnahme muss nach Umsetzung die jeweiligen branchenspezifischen Benchmarks unterschreiten.

Ein Unterschreiten der EU-ETS-Benchmark vor Umsetzung der Maßnahme ist nicht erforderlich.

23.) Was ist der genaue Unterschied zwischen „Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen“ (erste Ausschreibung) und „sowohl Maßnahmen, die zu einem Einsatz oder zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen“ (zweite Ausschreibung). Liegt der Unterschied darin, dass in der zweiten Ausschreibung auch Projekte ohne Einsatz von „erneuerbaren Energien“ gefördert werden können?

Ja, in der 2. Ausschreibung können dann auch Maßnahmen gefördert werden, die keine Umstellung auf erneuerbare Energien beinhalten → z.B. Energiesparmaßnahme.

Informationen zur 2. Ausschreibung werden im zugehörigen Leitfaden auf unserer Homepage im 1. Quartal 2023 veröffentlicht.

24.) Können in der ersten Ausschreibung z.B. Investitionen im folgenden Kontext potenziell gefördert werden:

- a) die Umstellung von gasbasierter Beheizung von groß-industrieller Ofeninfrastruktur auf elektrische Beheizung mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen
- b) Demontage alter gasbefuerter Dampfkessel und der Neubau eines Elektrokessels für die Wärmeerzeugung
- c) Wie würde im Fall b) die CO₂-Einsparung bewertet werden? Jahresverbrauchsdaten können verschieden sein, werden hier längerfristige Mittelwerte herangezogen?

ad a) und b):

Lt. Leitfaden 2.0, -Ziel der 1. Ausschreibung ist es, transformative Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien zu fördern, die das Ziel haben, prozessbedingte THG-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Ja, -wenn es sich um die Reduzierung prozessbedingter THG-Emissionen und um eine Umstellung auf erneuerbare Energieträger handelt. Eine Wärmeerzeugung zur Bereitstellung von „Wohlfühl-Wärme“ (vgl. Nah- Fernwärme) ist Nicht-Gegenstand der 1. Ausschreibung.

ad c):

Lt. Leitfaden 2.3, -Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten 10 Kalenderjahre – bei neueren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme – als Referenz für die im Gutachten angeführte THG-Einsparung herangezogen werden.

25.) Nach welchen Kriterien können/sollen die Fördernehmer:innen die Förderquote (max. 80%) ansetzen? Richtet sich dies z.B. nach TRL (Technology Readiness Level)? Welche Kriterien/Richtlinien gilt es hier im Speziellen zu beachten?

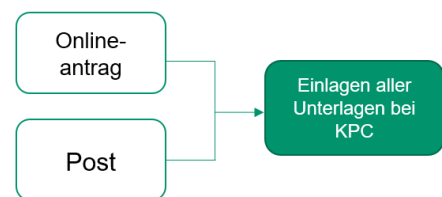
Siehe FAQ – Frage 6.)

26.) Es ist dem Leitfaden zu entnehmen, dass die Antragsunterlagen Online einzureichen sind und das Formular der benötigten Fördersumme separat postalisch übermittelt wird. Ist das so korrekt?

Lt. Leitfaden 2.4, -Projektanträge sind bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis spätestens 21.10.2022 online bzw. postalisch (siehe 2.4.1 und 2.4.2) einzubringen. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

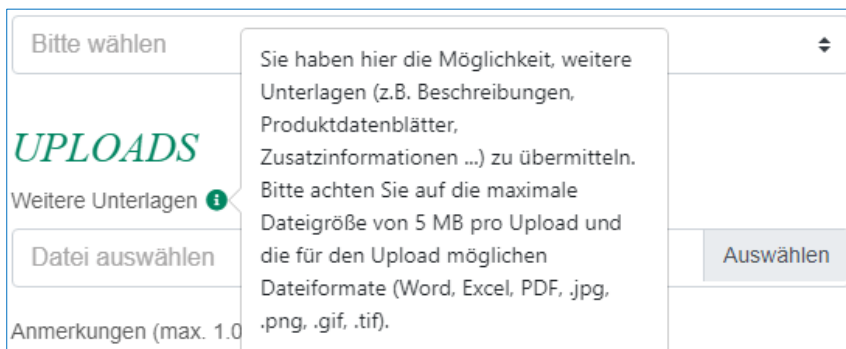
Die Einreichung des Online-Antrags ist elektronisch über die Webseite der KPC möglich.

Die Angabe der benötigten Fördersumme ist postalisch in einem separaten, verschlossenen Umschlag zu übermitteln.



27.) *Bezüglich Online-Einreichung der Unterlagen, sind alle, nicht extra im Onlineantrag abgefragten Daten, im Bereich Uploads „Weitere Unterlagen“ hochzuladen? Hierzu eine Anmerkung hinsichtlich der Upload-Möglichkeit von größeren Dateien bzw. Datenmengen. Es sollte auch sichergestellt sein, dass hier sämtliche im Leitfaden angeforderten Unterlagen auch tatsächlich hochgeladen werden können, da es bei dieser Ausschreibung nicht die Möglichkeit gibt (wie in der Umweltförderung), Daten separat per Mail odgl. nachzureichen?*

Die Unterlagen sind im Online-Antrag unter Uploads hochzuladen. Die jeweilige Dateigröße ist auf 5MB begrenzt, bitte beachten Sie dargestellte Information.



Sollte es beim Hochladen von Dateien zu Problemen kommen, bitte um Information an: transformation@kommunalkredit.at

Bitte beachten Sie die Deadline lt. Leitfaden 3.2.

Nachreichen von Unterlagen nach dem definierten Ende der Einreichfrist ist nicht möglich!

Unterlagen die an die oben genannte E-Mailadresse geschickt werden, können nicht berücksichtigt werden!

28.) *Beginn der Maßnahme / Ende der Maßnahme?*

Lt. Leitfaden 3.1, -Das Ansuchen (der Online Antrag als auch die postalisch abgeschickte Angabe der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle einlangen (im Falle der benötigten Förderung gilt der Poststempel).

Lt. Leitfaden 2.7, -Die Übermittlung der Endabrechnung der eingereichten Maßnahme hat gemeinsam mit dem Fertigstellungsnachweis bis spätestens 31.03.2025 zu erfolgen.

Ein Aufschub von Fristen ist nicht vorgesehen.

29.) *Ein derzeit mit Erdgas befeuerter Kessel soll umgerüstet werden, damit Biogas zugefeuert werden kann und somit etwa 20% des Erdgases ersetzt wird (Hauptenergieträger bleibt aber weiterhin Erdgas). Ist solch eine Anlage in der Ausschreibung förderfähig oder nur dann, wenn der Betrieb zur Gänze auf EET umgerüstet wird (kein Erdgas mehr erforderlich/möglich)?*

Eine Einreichbeschränkung bezüglich eines nicht vollständigen Ersatzes von fossiler Energie durch erneuerbare Energie liegt nicht vor. Ein Teilersatz ist ebenfalls möglich, muss jedoch mindesten eine THG-Einsparung lt. Leitfaden Tabelle 3 aufweisen; siehe folgend:

Lt. Leitfaden Tabelle 3, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

| Projektart | Anforderungen Reduktion der THG Emissionen |
|------------------|--|
| EU-ETS-Projekte | Die Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter der EU-ETS-Benchmark ¹ liegen. Die EU-ETS-Produktbenchmarks basieren auf den durchschnittlichen THG-Emissionen der besten 10 % der Anlagen, die dieses Produkt in der EU und EEA-EFTA produzieren. |
| Non-ETS-Projekte | Projekte, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil) nachweisen. |

30.) Abgrenzung EAG-Förderung: Errichtet wird ein Biomasse-KWK zur Substitution eines Erdgas-Dampfkessel. Grundsätzlich wäre diese Art der Anlage im EAG förderfähig. Laut telefonischer Auskunft der OeMAG im konkreten Fall allerdings nicht, da: Kein eigener Zählpunkt vorhanden ist, dieser aber für die Marktprämienförderung erforderlich ist.

Die Maßnahme ist im EAG abgedeckt. Es besteht die prinzipielle Möglichkeit einer Förderung durch das EAG. Eine Förderung im Rahmen der Transformation der Wirtschaft ist daher nicht möglich. vgl. FAQ Frage 20.)

31.) THG Berechnung: Durch die Umstellung fossiler Energie auf erneuerbare Energie wird zusätzlicher Strom aus EET erzeugt, der im Werk eingesetzt wird bzw. als Überschussstrom ins EVU-Netz eingespeist wird. Sind diese Strommengen bei der Berechnung der THG Emissionen zu berücksichtigen (Unterschied werksinterne Nutzung und Einspeisung EVU-Netz?) oder können nur die direkten Einsparungen an Primärenergieträgern (Erdgas) berücksichtigt werden?

Lt. Leitfaden 2.3, -Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“.

Achtung Stromerzeugung – vgl. FAQ Frage 20.)

Bitte finden Sie nachfolgend den Link zu den bereitgestellten Dokumenten (unter dem Punkt: Wie verläuft der Förderungs-Prozess?) zur Berechnungsmethodik der THG-Einsparung:

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft

32.) EU-ETS-Benchmark: Was, wenn verschiedene Benchmarks zur Anwendung kommen können!? Kann hier frei gewählt werden, wenn durch die beantragte Investition beide Produktionsbereiche versorgt werden oder gibt es eine fixe Vorgabe welcher ausgewählt werden muss? Gibt es hierzu Vorgaben (Produktions- oder Energiemengen, etc.)?

Prinzipiell gilt jener Benchmark, für den die Maßnahme ausgelegt wurde. Ferner ist zu beachten, dass jener Benchmark zur Anwendung kommt, der von der Maßnahme energetisch überwiegend profitiert.

33.) *Erfüllung DNSH-Prinzip: Gibt es hier formale Vorgaben wie dieser Nachweis zu erfolgen hat (spezielle Formvorschriften) oder reicht eine Auskunft mit entsprechender Erklärung des antragstellenden Unternehmens?*

Lt. Leitfaden 2.4.1, - Angaben zur Erfüllung des „Do-no-Significant-Harm-Principle“ (DNSH): Gemäß den Vorschriften des RRF müssen alle geförderten Projekte im Einklang mit dem „Do-no-Significant-Harm-Principle“ stehen, d.h., sie dürfen die Umweltziele nicht konterkarieren. Die Details sind den von der EU erstellten technischen Leitlinien dazu zu entnehmen.

Technische Leitlinie

Technical guidance on the application of “do no significant harm” under the Recovery and Resilience Facility Regulation:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/c2021_1054_en.pdf

Anhang/Vorlage zum Nachweis des Do-no-significant-harm-principle:

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/c2021_1054_annexe_en.pdf

Auf dem ausgefüllten Formular ist eine Unterschrift einer befugten und befähigten Person erforderlich.

34.) *Laut Leitfaden ist ein Mindestkriterium das TRL 7 – 9 zu erfüllen. Gibt es Argumente, dass ein TRL 6 förderfähig sein kann. Im konkreten Fall wäre dies eine Art von Anlage, die noch nie mit erneuerbaren Energien betrieben wurde. Bei Antrag liegt ein TRL 6 vor - die Technologie ist in dieser Weise jedoch noch nicht am Markt erhältlich. Der CO₂ Ausstoß der Anlage wird von 100% auf 0% sinken.*

Es sind alle Mindestkriterien zu erfüllen.

35.) *Können auch Maßnahmen eingereicht werden, die kürzer als 10 Jahre in Betrieb sind?*

Ja, aber die Maßnahme muss lt. „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ Punkt 1.1 mind. 3 Jahre in Betrieb sein. In diesem Fall sind bei der Berechnung der Vermeidung der THG-Emissionen sodann die Betriebsdaten für die restlichen Jahre, auf Null zu setzen.

„At the submission stage the GHG emission avoidance is calculated over a period of 10 years after entry into operation. This is the value that will be taken into account during the evaluation of a proposal. In the case that the project operates for less than 10 years, but not less than 3 years, operational data will be set to zero for those years in which the project does not operate. As such, both ΔGHG_{abs} and ΔGHG_{rel} shall reflect the reduced period.“

36.) *Korrektur: 18) Methanisierung: Sind nur Anlagen zur Biologischen-Methanisierung oder auch Anlagen zur Fossilen-Methanisierung förderfähig?*

~~Eine Umstellung auf erneuerbare Energien, ist in Bezug auf eine Methanisierung, nur mit Anlagen auf Basis der biologischen Methanisierung möglich. Die Anlage zur biologischen Methanisierung ist förderfähig.~~

Im Hinblick auf Frage 20) ist eine Methanisierung generell ausgeschlossen.

37.) *Ist evtl. ein Projekt zur CO₂-Abscheidung aus dem Rauchgas förderwürdig, wenn das CO₂ dann dafür genutzt wird, es in der Lebensmittelindustrie einzusetzen und es nicht direkt in die Atmosphäre zu emittieren?*

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Eine CO₂-Abscheidung beinhaltet keine Umstellung auf erneuerbare Energien und ist daher Nicht-Gegenstand der 1. Ausschreibung.

38.) *ETS-Projekt: Ist der Wärmeerzeuger auf Basis von erneuerbarer Energie für den Ersatz von Erdgas förderfähig, wenn die Wärme im werksinternen Netz eingespeist wird und damit die Verbraucher versorgt werden können?*

Lt. Leitfaden 2.0, -Ziel der 1. Ausschreibung ist es, transformative Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien zu fördern, die das Ziel haben, prozessbedingte THG-Emissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren.

Wenn mit dem Vorhaben prozessbedingte THG-Emissionen reduziert werden können und die entsprechenden Einsparungen nachgewiesen respektive Auflagen der 1. Ausschreibung eingehalten werden, ist der Wärmeerzeuger Teil des transformativen Projektes.

39.) *Welcher Wert der Durchführungsverordnung 2021/447 der Kommission muss für ETS-Projekte unterschritten werden?*

Lt. Leitfaden Tabelle 3, -Übersicht Anforderungen Reduktion der THG-Emissionen

| Projektart | Anforderungen Reduktion der THG Emissionen |
|------------------|--|
| EU-ETS-Projekte | Die Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter der EU-ETS-Benchmark ¹ liegen. Die EU-ETS-Produktbenchmarks basieren auf den durchschnittlichen THG-Emissionen der besten 10 % der Anlagen, die dieses Produkt in der EU und EEA-EFTA produzieren. |
| Non-ETS-Projekte | Projekte, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, müssen zumindest eine Einsparung von 30 % der THG-Emissionen gegenüber der Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil) nachweisen. |

In der *Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission* sind im *Anhang* die Benchmarks angegeben. In der tabellarischen Darstellung ist der Wert der linken Spalte „Durchschnittswert der 10% effizientesten Anlagen in den Jahren 2016 und 2017 (t CO₂-Äquivalent / t)“ zu unterschreiten.

40.) Fragen bezüglich der zu legenden Bankgarantie:

Wie lautet der Name und die Anschrift der Begünstigten für die Bankgarantie?

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
UID-Nr.: ATU57293011
FN 236804t
Handelsgericht Wien

Welche Laufzeit muss die Garantie aufweisen?

Lt. Leitfaden 3.5, -für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zur Vorlage der Endabrechnung (31.03.2025).

41.) Ist ein Batteriespeicher, der im Produktionsprozess eine gasbetriebene KWK ersetzen soll, im Programm Transformation der Wirtschaft förderfähig? -Die Speisung der Batterie erfolgt über eine PV-Anlage.

Lt. Leitfaden 2.2, -können in der aktuellen 1. Ausschreibung ausschließlich Investitionen in Maßnahmen zur Umstellung auf erneuerbare Energien zur dauerhaften Reduktion von THG-Emissionen in der energieintensiven Industrie gefördert werden.

Frage 20) Wenn eine Möglichkeit der Förderung durch das EAG besteht, kann dieser Teil des Projektes / der Investition nicht durch das Programm „Transformation der Wirtschaft“ gefördert werden. - Demnach sind Stromspeicher mit einer Kapazität bis 50 kWh im EAG abgedeckt und nicht Teil der 1. Ausschreibung.

Wenn mit dem Vorhaben prozessbedingte THG-Emissionen reduziert werden können und die entsprechenden Einsparungen nachgewiesen respektive Auflagen der 1. Ausschreibung eingehalten werden, ist ein Stromspeicher, mit Kapazität größer als 50 kWh, Teil der 1. Ausschreibung.

42.) Eine neue Produktionslinie kann als gasbetriebene - oder strombetriebene Anlage ausgeführt/zugekauft werden. Am Standort sind bereits gleiche gasbetriebene Anlagen in Betrieb und somit stehen auch historische Daten zur Verfügung. Kann in diesem Zusammenhang eine strombetriebene Anlage (anstelle einer gasbetriebenen Anlage) zugekauft und gefördert werden?

Lt. Leitfaden 2.1, -Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG-Emissionen des einreichenden Unternehmens führen.

Eine neue (zusätzliche) Produktionslinie kann zu keiner Reduktion der THG-Emissionen des Unternehmens führen und ist somit nicht Teil der 1. Ausschreibung.

43.) Welcher CO₂-Faktor muss für die Berechnung angewendet werden?

Lt. Leitfaden 2.3, - Die Grundlage für die Berechnung der THG-Einsparung bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“

Bitte finden Sie nachfolgend den Link zu den bereitgestellten Dokumenten (unter dem Punkt: Wie verläuft der Förderungs-Prozess?) zur Berechnungsmethodik der THG-Einsparung:

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft

44.) Wann wird die 3. Ausschreibung starten?

Lt. Leitfaden Tabelle 2, -ist eine 3. Ausschreibung optional. Ein Start wäre in Q3 2023 geplant.

45.) Welcher Detailgrad der Unterlagen wird gefordert?

Es sind alle im Leitfaden geforderten Punkte so darzustellen, dass eine Nachvollziehbarkeit des Projektes für Dritte möglich ist. Es gibt keine Auflagen bezüglich Seitenzahl.

Kontakt

Serviceteam Transformation der Wirtschaft

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

transformation@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/transformationwirtschaft



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU